

Lizenzbedingungen zur Nutzung des IT-Matchmaker durch Anbieter („Anbieter-Lizenz“)

Aachen den 01. Januar 2016

§ 1 Gegenstand

1.1 Die Trovarit AG betreibt die internetbasierte Evaluations-, Auswahl- und Ausschreibungsplattform IT-Matchmaker®. Der IT-Matchmaker® unterstützt IT-Anwenderunternehmen bei der Anforderungsdefinition, der Analyse von IT und IT-nahen Leistungen sowie bei der Abwicklung von IT-Ausschreibungen und IT-Projekten. Gleichzeitig unterstützt der IT-Matchmaker® IT-Anbieter bei der Gewinnung von Kundenkontakten, bei der effizienten Bearbeitung von Ausschreibungen sowie bei der Steuerung von Implementierungsprojekten. Für die Nutzung von "IT-Matchmaker" durch Anbieter von IT bzw. IT-Dienstleistungen im Rahmen der „Anbieter-Lizenz“ gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer des IT-Matchmaker und der Trovarit regeln. Mit der Registrierung für "IT-Matchmaker" werden diese anerkannt.

1.2 Trovarit unterscheidet folgende Arten von Nutzern des IT-Matchmaker: Als „Anwender“ werden Unternehmen bezeichnet, die IT oder reine IT-nahe Dienstleistung nutzen bzw. eine solche suchen, um sie zukünftig in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit selbst einzusetzen. „Anbieter“ sind Hersteller von IT-Lösungen sowie deren Vertriebspartner (einschließlich „Value Added Reseller“, „Independent Software Vendor“, „Systemintegratoren“ etc.) und andere IT-Dienstleister. Unternehmen und Einzelpersonen, die im Auftrag von „Anwendern“ eine IT-Lösung oder -Dienstleistung suchen und nicht gleichzeitig „Anbieter“ solcher IT-Lösungen bzw. -Dienstleistungen sind, werden als „Berater“ bezeichnet.

§ 2 Registrierung/Freischaltung

2.1 Der Nutzer hat sich vor der Nutzung des IT-Matchmaker zu registrieren.

2.2 Der Nutzer sichert zu, dass alle von ihm bei der Registrierung angegebenen Daten wahr und vollständig sind. Der Nutzer ist verpflichtet, Trovarit Änderungen seiner Nutzerdaten unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer darf keine Pseudonyme oder Künstlernamen verwenden.

2.3 Durch den Abschluss des Registrierungsvorganges gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des IT-Matchmaker zu den nachfolgend beschriebenen Konditionen ab. Trovarit nimmt dieses Angebot durch Freischaltung des Nutzers für den IT-Matchmaker an. Durch diese Annahme kommt der Vertrag zwischen dem Nutzer und Trovarit zustande.

2.4 Die Nutzung des "IT-Matchmaker" im Rahmen einer Anbieter-Lizenz ist nur Unternehmern, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften sowie deren Vertretern gestattet, die IT-Lösungen oder IT-Dienstleistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit anbieten.

2.5 Bei der Anbieter-Lizenz für den IT-Matchmaker unterscheidet Trovarit zwischen einem „Firmen-Account“ und einem „Benutzer-Account“. Der Firmen-Account verwaltet alle relevanten Informa-

tionen zum Unternehmen eines Anbieters während der Benutzer-Account alle relevanten Informationen zur Person eines Benutzers verwaltet („Named-User“). Ein Firmen-Account wird mit der ersten Registrierung eines Benutzers aus einem Unternehmen eingerichtet. Darüber hinaus können beliebig viele weitere Benutzer-Accounts für Nutzer eines Unternehmens einem Firmen-Account zugeordnet werden.

- 2.6 Ein „Benutzer-Account“ ist ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Die Weitergabe der Zugangsdaten bzw. die Nutzung durch andere Benutzer als die registrierte Person ist nicht gestattet.
- 2.7 Bei den Benutzer-Accounts unterscheidet Trovarit verschiedene Berechtigungen (Rollen). Ein „User Manager“ kann mit seinem Benutzer-Account weitere Benutzer seines Unternehmens anlegen und diesen Benutzerrechte erteilen. Ein „Datenmanager“ ist berechtigt, Einträge zum Unternehmen und den angebotenen Leistungen ändern, ein „Leadmanager“ kann Informationen zu Interessenten abrufen, ein „Ausschreibungsmanager“ kann Ausschreibungen abrufen sowie kostenpflichtige Transaktionen (z.B. Beteiligung an Ausschreibungen) tätigen. Der User Manager kann Benutzern gleichzeitig mehrere dieser Rollen zuordnen.
- 2.8 Mit Registrierung eines Benutzers aus einem Unternehmen, für das noch kein Unternehmens-Account im IT-Matchmaker existiert, erhält der registrierende Benutzer automatisch die Rechte eines User Managers. Ein User Manager kann beliebigen weiteren Benutzern aus dem Unternehmen die Rolle eines User Manager zuweisen. Dem ersten Benutzer kann seine Berechtigung als User Manager durch andere User Manager des gleichen Unternehmens entzogen werden.
- 2.9 Legt ein User Manager weitere Benutzer an, dann unterliegen diese uneingeschränkt den Regelungen dieser Lizenzbedingungen.
- 2.10 Die Registrierung als Anbieter auf dem "IT-Matchmaker", die Einrichtung und Freischaltung eines Firmen- bzw. Benutzer-Accounts (Lizenzerteilung) sowie der Basiseintrag zur Listung der für die Teilnahme am IT-Matchmaker-Verfahren erforderlichen Software- und Unternehmensprofile erfolgt kostenlos. Sollten darüber hinausgehende Leistungen kostenpflichtig sein, dann wird der Benutzer darauf vor der Inanspruchnahme jeweils hingewiesen. Ohne Zustimmung des Benutzers fallen keine Gebühren an. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste von Trovarit, abrufbar unter www.it-matchmaker.com.
- 2.11 Die Laufzeit eines Firmen- bzw. Nutzer-Accounts ist unbegrenzt. Voraussetzung für die Freischaltung ist die vollständige Angabe der offiziellen Firmenadresse sowie der weiteren, im Registrierungsformular abgefragten Pflichtangaben. Der Anbieter ist darüber hinaus verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über sein Unternehmen, seine Person sowie die von ihm angebotene Software-Lösung zu machen. Etwaige Änderungen sind vom Anbieter unverzüglich zu aktualisieren. Scheidet ein Benutzer aus dem Unternehmen aus, dann endet gleichzeitig das Nutzungsrecht für den Benutzer-Account, unabhängig davon, ob der Benutzer-Account noch funktionsfähig ist.
- 2.12 Bei unvollständigen oder veralteten Angaben oder bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Anbieters, bei Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Nutzung des "IT-Matchmaker" oder bei

Verstoß gegen diese Lizenzbedingungen behält Trovarit sich vor, die Freischaltung eines Firmen- bzw. Nutzer-Accounts zu verweigern bzw. einen freigeschalteten Firmen- bzw. Nutzer-Account jederzeit nach eigenem Ermessen zu sperren. Bei unvollständigen oder veralteten Angaben oder bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Anbieters, behält Trovarit sich vor, die Angaben des Anbieters redaktionell zu überarbeiten.

2.13 Die Listung eines Anbieters bzw. seines Leistungsangebotes im IT-Matchmaker kann durch einen Anbieter ohne Angabe von Gründen jederzeit durch eingeschriebenen Brief beendet werden. Die Freischaltung eines Nutzer-Accounts (Named Account) kann durch den Anbieter ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich oder per E-Mail beendet werden. Eine Änderung der Berechtigungen eines Nutzer-Accounts kann durch den Anbieter jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich oder per E-Mail veranlasst werden.

§ 3 Pflichten des Anbieters

3.1 Mit der Registrierung im IT-Matchmaker verpflichtet sich der Anbieter, im Rahmen der Listung seines Leistungsangebotes vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zum Unternehmen und zu den angebotenen Leistungen zu machen. Darüber hinaus ist der Anbieter verpflichtet die Angaben zum Unternehmen und Leistungsangebot mit angemessener Sorgfalt zu aktualisieren.

3.2 Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Trovarit und dem Anbieter, benennt der Anbieter einen zentralen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zur Koordination der Zusammenarbeit zwischen Trovarit und dem Anbieter sowie zur Klärung etwaiger Fragen. Der zentrale Ansprechpartner und der Stellvertreter müssen über einen Benutzer-Account mit der Berechtigung eines User Managers verfügen. Trovarit geht davon aus, dass der User Manager eines Firmen-Accounts gleichzeitig zentraler Ansprechpartner ist. Wenn im Firmen-Account mehr als ein Benutzer die Rolle User Manager zugewiesen wurde, dann ist der Anbieter verpflichtet, Trovarit schriftlich oder per E-Mail den zentralen Ansprechpartner und den Stellvertreter zu benennen.

3.3 Der Anbieter ist verpflichtet, Trovarit unverzüglich über das Ausscheiden von Mitarbeitern zu informieren, die über einen Benutzer-Account für den IT-Matchmaker verfügen. Darüber hinaus ist der Anbieter verpflichtet, den Benutzer-Account ausgeschiedener Mitarbeiter unverzüglich zu deaktivieren.

3.4 Daten, Inhalte, Kriterienkataloge und Analyseergebnisse des IT-Matchmaker unterliegen dem Urheberschutz. Eine Nutzung ist ausschließlich im Rahmen des IT-Matchmaker-Betriebes gestattet. Dem Anbieter ist es insbesondere untersagt, Inhalte, Kataloge, Daten und Rechercheergebnisse für andere Zwecke als den IT-Matchmaker-Betrieb zu nutzen, sie zu publizieren oder anderweitig an Dritte weiterzugeben. Die dem Anbieter von Trovarit gemäß Ziffer 4.2 bzw. 5.3 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Anwenderdaten und Werkzeuge dürfen nur zum Zwecke des eigenen Direktmarketing (Ziffer 4.2) bzw. zur Teilnahme an Ausschreibungen (Ziffer 5.3) genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt es sei denn, dies erfolgt im Rahmen des IT-Matchmaker über die Internetplattform. Trovarit behält sich bei Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Nutzung des "IT-Matchmaker" oder der Anwenderdaten vor, Anbieter-Account sowie Anbieter- bzw. Systemprofil zu sperren. Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung von Inhalten, Katalogen, Daten und Rechercheergebnissen des „IT-Matchmaker“ behält Trovarit sich außerdem vor, Schadenersatz zu verlangen.

§ 4 „IT-Matchmaker light“ - Lieferung von Anwenderdaten („Leads“)

- 4.1 Trovarit bietet Anbietern, die im IT-Matchmaker gelistet sind, Kontakte zu Anwenderunternehmen an, die auf der Grundlage der Lizenz „IT-Matchmaker light“ mit dem IT-Matchmaker eine Marktrecherche durchführen. Dabei erhalten die Anbieter, deren Leistungsangebot zur Fragestellung des Anwenders passt, über den IT-Matchmaker die wichtigsten Kenndaten des Anwenderunternehmens, des Projektes und das Anforderungsprofil des Anwenders in anonymisierter Form von Trovarit zum Kauf angeboten.
- 4.2 Anhand der anonymisierten Projektbeschreibung kann der Anbieter entscheiden, ob er die vollständigen Kontakt- und Projektdaten des Anwenders, die dieser im Registrierungsformular sowie bei der Recherche im Suchprofil angegeben hat (nachfolgend auch "Lead" genannt), zum Zwecke des Direktmarketing erhalten möchte. In diesem Fall kauft der Anbieter den „Lead“.
- 4.3 Bei Kauf eines Leads wird dieser binnen zwei (2) Werktagen nach Anforderung von Trovarit geliefert. Die Lieferung des Leads ist kostenpflichtig. Hiefür berechnet Trovarit eine Vergütung pro Lead, die sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Trovarit AG richtet (vgl. www.it-matchmaker.com). Die im Fall des Kaufs fällige Vergütung wird dem Anbieter im IT-Matchmaker gemeinsam mit den wichtigsten Kenndaten des Interessenten vor dem Kauf angezeigt. Die Vergütung ist sofort fällig und nach Zugang einer Rechnung innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- 4.4 Trovarit verkauft einen Lead maximal an 15 Anbieter. Nach der Auslieferung des Leads (entspricht der Freischaltung der Kontaktdaten des Anwenders im IT-Matchmaker) ist eine Rückgabe des Leads ausgeschlossen, es sei denn, Trovarit stimmt der Rücknahme des Leads nach eigenem Ermessen ausdrücklich zu.

§ 5 „IT-Matchmaker professional“ – Teilnahme an Ausschreibungen von Software-Projekten

- 5.1 Mit dem „IT-Matchmaker professional“ können Anwender ein individuelles Anforderungsprofil für eine IT-Lösung oder -Dienstleistung („Lastenheft“) erstellen, einen Verteiler von Anbietern zusammenstellen, ein IT-Projekt ausschreiben und die an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter bzw. deren Lösungsvorschläge evaluieren.
- 5.2 Mit dem „IT-Matchmaker professional“ können Anbieter im Rahmen einer Ausschreibung ihre Lösungsvorschläge, Richtpreise und sonstige Informationen gemäß dem vom ausschreibenden Anwender vorgegebenen Schema zusammenstellen und einreichen. Der IT-Matchmaker unterstützt Anbieter dabei z.B. in der Form der Verwaltung von Mustervorschlägen, der Wiederverwendung von Lösungsvorschlägen aus anderen Ausschreibungen, der gezielten Analyse von Anforderungsprofilen etc.
- 5.3 Die von einem Anwender im Rahmen einer Ausschreibung zur Teilnahme aufgeforderten Anbieter erhalten von Trovarit über den IT-Matchmaker die wichtigsten Kenndaten des Anwenderunternehmens sowie die Ausschreibungsunterlagen übermittelt. Auf dieser Grundlage kann der Anbieter im Einzelfall entscheiden, ob er an der Ausschreibung teilnimmt. Bestätigt der Anbieter im IT-Matchmaker seine Teilnahme an einer Ausschreibung, dann schließt der Anbieter mit Trovarit einen Vertrag über die Nutzung des IT-Matchmaker für die Bearbeitung der betreffenden Aus-

schreibung. Für die Nutzung wird eine Schutzgebühr gemäß der aktuellen Preisliste der Trovarit (vgl. www.it-matchmaker.com) fällig. Gleichzeitig verpflichtet sich der Anbieter, im Fall der Auftragserteilung durch den ausschreibenden Anwender zur Entrichtung einer variablen Evaluationsgebühr. Die Schutzgebühr ist sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Die variable Evaluationsgebühr ist mit der Erteilung des Auftrags sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

5.4 Evaluationsgebühr“ - Die variable Evaluationsgebühr richtet sich nach der Höhe des Auftragswertes und wird gemäß der aktuellen Preisliste der Trovarit berechnet (vgl. www.it-matchmaker.com). Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Auftragswertes sind die vertraglich vereinbarten Gebühren für die Nutzung aller laut Vertrag bereit zu stellender IT-Komponenten (Kaufpreis, Lizenz- oder Nutzungsgebühren) sowie alle Erlöse des Anbieters aus Dienstleistungen. Bei Software-Projekten wird der Auftragswert um Erlöse aus der Lieferung von Hardware sowie aus der Wartung der Software („Software-Pflege“) reduziert. Der gebührenpflichtige Auftragswert umfasst ansonsten den gesamten ausgeschriebenen Projektumfang. Dies gilt auch bei Projekten, die seitens des Anwenders in mehreren Stufen beauftragt werden. Der Auftragswert schließt nachträgliche Änderungsaufträge („Change Requests“) ein, die binnen einer Frist von drei Jahren nach Erteilung des ursprünglichen Auftrags erteilt werden. Gleichzeitig ist der gebührenpflichtige Auftragswert auf den ausgeschriebenen Projektumfang begrenzt, wobei dieser Umfang funktional durch das Anforderungsprofil („Scope“) und quantitativ durch die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Unternehmen, Organisationseinheiten oder Regionen beschrieben wird, in denen die gesuchte IT-Lösung zum Einsatz kommen soll. Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Lizenzvertrags (z.B. „Software-Überlassung“) erteilt, werden die gesamten Lizenzgebühren als Bemessungsgrundlage verwendet. Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Mietmodells für die Nutzung der Software erteilt, wird an Stelle der Lizenzgebühren der gesamte Mietpreis für die Software-Nutzung als Bemessungsgrundlage verwendet. Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Mietmodells für die Nutzung der Software mit anschließender Software-Überlassung (Lizenz) erteilt, werden die Lizenzgebühren und der gesamte Mietpreis für die Software-Nutzung als Bemessungsgrundlage verwendet. Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Mietmodells für die Nutzung der Software erteilt, bei dem der Betrieb der Hardware und sämtliche Wartungsleistungen im Mietpreis inbegriffen sind (Software on Demand, Software as a Service), wird an Stelle der Lizenzgebühren 75% des Mietpreises für die Software-Nutzung als Bemessungsgrundlage verwendet. Bei Mietmodellen ohne anschließende Software-Überlassung sind die tatsächlich erzielten Mieterlöse über eine Laufzeit von maximal fünf Jahren nach Auftragserteilung gebührenpflichtig. Wird ein Projektauftrag unter Einbindung von Software nach dem „Open Source“-Modell erteilt, wird an Stelle der Lizenzgebühr ein marktübliches Äquivalent als Bemessungsgrundlage verwendet. Bei Projekten, zu deren Umsetzung der teilnehmende Software-Anbieter Dritte einbindet, bleibt der gesamte Auftragswert gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob der ausschreibende Software-Anwender den Dritten direkt beauftragt oder dieser im Unterauftrag des teilnehmenden Software-Anbieters eingebunden wird.

5.5 „Bestandskundenrabatt“ - Weist der Anbieter nach, dass der ausschreibende Anwender aufgrund eines laufenden Wartungsvertrags zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits zu seinen Kunden zählt („Bestandskunde“), oder dass dem ausschreibenden Anwender bereits ein Richtpreisangebot des Anbieters vorliegt, das zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht älter als drei (3,0) Monate ist, dann reduziert sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Evaluationsgebühr (vgl. § 5.3) um 50,0%. Der Anspruch auf die Bestandskundenregelung ist mit der Bestätigung der Teilnahme an einer Ausschreibung anzuzeigen.

5.6 Der zwischen dem teilnehmenden Anbieter und der Trovarit geschlossene Vertrag über die Nutzung des IT-Matchmaker zur Bearbeitung einer Ausschreibung endet mit der Beauftragung eines Anbieters zur Umsetzung des gesamten ausgeschriebenen Projektes. Teilbeauftragungen, z.B. zum Zwecke der Feinspezifikation oder eines Pilotprojektes führen nicht zu einer Beendigung des zwischen dem teilnehmenden Anbieter und der Trovarit geschlossenen Vertrags über die Nutzung des IT-Matchmaker zur Bearbeitung einer Ausschreibung. Der Vertrag zwischen dem Anbieter und der Trovarit über die Nutzung des IT-Matchmaker im Zusammenhang mit einer Ausschreibung insbesondere besteht auch dann fort, wenn

- eine Ausschreibung durch den ausschreibenden Anwender vorübergehend unterbrochen wird, solange die Unterbrechung einen marktüblichen Zeitraum nicht überschreitet,
- der Anwender seine Anforderungen an die gesuchte IT-Lösung bzw. -Dienstleistungen im Verlauf der Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe im marktüblichen Umfang ändert, ergänzt oder reduziert oder
- der Anwender den Anbieter vorübergehend bzw. unter Vorbehalt von der weiteren Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe ausschließt, z.B. um andere Alternativen zunächst intensiver zu prüfen.

5.7 „Auftragserteilung“ – Unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung gilt ein Auftrag als erteilt im Sinne der Anbieter-Lizenz, wenn der Vertrag sowohl vom ausschreibenden Unternehmen als auch vom beauftragten Anbieter unterzeichnet bzw. die Annahme des Auftrags durch den Anbieter bestätigt wurde. Etwaige Rücktrittsrechte zugunsten des Auftraggebers haben keinerlei aufschiebende Wirkung es sei denn, der Auftraggeber kann das Rücktrittsrecht ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen („Unqualifiziertes Rücktrittsrecht“). Steht dem Auftraggeber ein unqualifiziertes Rücktrittsrecht zu, dann gilt der Auftrag als erteilt, sobald dieses Rücktrittsrecht erloschen ist.

5.8 „Melde- und Nachweispflicht“ - Der an einer Ausschreibung teilnehmende Anbieter ist im Fall der Erteilung eines Auftrags durch den ausschreibenden Anwender verpflichtet, die Trovarit unverzüglich über den Auftrag zu informieren und alle für die Ermittlung des Auftragswertes erforderlichen Angaben mitzuteilen. Insbesondere ist der Anbieter verpflichtet, folgende Informationen unverzüglich mitzuteilen:

- Gesamtwert des Auftrags (Kaufpreis, Lizenz-/Nutzungsgebühren für alle bereit zu stellenden IT-Komponenten, Honorare für sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen IT-Projekt)
- Ecktermine des Auftrags (Datum der Auftragserteilung sowie Termine für das Auslaufen etwaiger Rücktrittsrechte)
- Sofern relevant: Die exakte Formulierung etwaiger Rücktrittsrechte im Hinblick auf deren Bedingungen

Darüber hinaus ist der Anbieter verpflichtet, der Trovarit auf Anfrage alle für die Ermittlung des Auftragswertes relevanten Bestandteile des Vertragswerkes zwecks Überprüfung der Angaben zur Verfügung zu stellen. Teilt der Anbieter die Auftragserteilung der Trovarit nicht unverzüglich mit, behält sich Trovarit vor, ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung Verzugszinsen zu erheben. Teilt der Anbieter nach der Auftragserteilung nicht unverzüglich - spätestens jedoch binnen fünf (5,0) Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch Trovarit - die zur Ermittlung des Auftragswertes erforderlichen Informationen mit, dann wird als Bemessungsgrundlage für die Evaluationsgebühr der durchschnittliche Auftragswert gemäß der Angaben aller an der Ausschreibung teil-

nehmenden Anbieter im IT-Matchmaker herangezogen. Liegen keine entsprechenden Informationen vor, dann wird ein Auftragswert anhand marktüblicher Durchschnittswerte festgelegt. Eine nachträgliche Korrektur der Evaluationsgebühr liegt im alleinigen Ermessen der Trovarit.

§ 6 Gewährleistung

- 6.1 Trovarit bietet Internetnutzern mit dem "IT-Matchmaker" lediglich eine Auswahl- und Ausschreibungsplattform für Software-Lösungen. An etwaigen zwischen Anbietern und Anwendern abgeschlossenen Verträgen ist Trovarit nicht beteiligt. Insoweit besteht eine Vertragsbeziehung ausschließlich zwischen Anwender und Anbieter. Infolge dessen übernimmt Trovarit keinerlei Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten der Anwender oder für die Bereitschaft der Anwender, einen Vertrag abzuschließen.
- 6.2 Trovarit übernimmt keine Gewähr dafür, dass der "IT-Matchmaker" ununterbrochen oder störungsfrei zur Verfügung gestellt wird. Trovarit übernimmt darüber hinaus keine Gewähr für technische Fehler und mögliche Überlastungen von "IT-Matchmaker". Trovarit behält sich vor, Inhalte und Umfang von "IT-Matchmaker", insbesondere auch die Systemvoraussetzungen, Zugangszeiten, Nutzungsrechte jederzeit zu ändern, einzuschränken oder diese insgesamt einzustellen. Trovarit wird solche Maßnahmen angemessen ankündigen.

§ 7 Datenschutz und -sicherheit

- 7.1 Die Trovarit AG ist berechtigt, die Daten der registrierten Anbieter zum Zwecke des sicheren und wirtschaftlichen Betriebs der Plattform zu speichern sowie im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs des IT-Matchmaker an Dritte weiterzuleiten, wenn sie diese Dritten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Darüber hinaus ist Trovarit berechtigt, die Daten in der Form von qualifizierenden Marktübersichten sowie in verdichteter oder anonymisierter Form zu veröffentlichen.
- 7.2 Mit der Registrierung im IT-Matchmaker erklärt sich der Software-Anbieter damit einverstanden, dass seine bei der Registrierung im „IT-Matchmaker“ angegebenen Firmen- und Kontaktdaten durch die Trovarit AG gespeichert und zum Zwecke des Direktmarketings und der Marktforschung genutzt werden. Weiterhin erklärt sich der Software-Anbieter damit einverstanden, dass seine Daten sämtlichen mit der Trovarit AG verbundenen Unternehmen zum Zwecke des Direktmarketing und der Marktforschung zur Verfügung gestellt werden
- 7.3 Die Einwilligung der Nutzung seiner Daten zum Zwecke des Trovarit-eigenen Direktmarketing und der Marktforschung sowie der Weitergabe der Daten an verbundene Unternehmen zum Zwecke des Direktmarketings und der Marktforschung kann der Software-Anbieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, z.B. per E-Mail an adressen@trovarit.com.
- 7.4 Dem Anbieter ist bekannt, dass die Datensicherheit im Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann. Er erklärt sich damit einverstanden, dass die Trovarit AG E-Mails, auch wenn sie persönliche Daten enthalten, unverschlüsselt versendet.

7.5 Der Anbieter verpflichtet sich seinerseits, die ihm im Rahmen einer Ausschreibung übergebenen Kundeninformationen gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu handhaben.

7.6 Es obliegt ausschließlich dem Anbieter, für die Sicherung der zur Verfügung gestellten Daten zu sorgen. Jede Haftung von Trovarit im Zusammenhang mit der Löschung oder dem Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Verlust durch angemessene Datensicherung seitens des Anbieters vermeidbar gewesen wäre.

§ 8 Haftung/Freistellung

Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens Trovarit besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet Trovarit auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet Trovarit auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die Trovarit bei Abschluss des Nutzungsvertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Trovarit AG.

9.3 Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen mit der Trovarit AG abbedungen werden. Falls einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Aachen, den 01. Januar 2016

Der Vorstand der Trovarit AG